

## Anlage 1

# **Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsbedingungen
- § 3 Benutzungsentgelte
- § 4 Haftung
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Ordnung ist die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau mit Ausnahme der Sporthallen, deren Nutzung gesondert geregelt wird.

## **§ 2 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Stadt Prenzlau kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von schulischen Räumen erteilen, wenn dadurch die Belange der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Soziales im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Hausordnung anzuerkennen und den Weisungen der Schulleiterin/des Schulleiters oder seines Beauftragten (Hausmeister) nachzukommen. Er hat für Sauberkeit und Ordnung in den Räumen zu sorgen.

(4) Bei der Überlassung schulischer Räume für öffentliche Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen u. ä. hat der Erlaubnisnehmer die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

(5) Fachräume werden nur überlassen, wenn der Erlaubnisnehmer die fachliche Befähigung für den Umgang mit der jeweiligen technischen Ausrüstung des Fachraumes nachweist.

Die Überlassung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter.

**§ 3**  
**Benutzungsentgelte**

Das Entgelt für die Nutzung von Schulräumen richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

**§ 4**  
**Haftung**

(1) Die Stadt Prenzlau haftet nur für Schäden, sofern diese von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes Eigentum der Stadt Prenzlau sind umgehend und unaufgefordert dem Amt für Bildung, Kultur und Soziales schriftlich anzuzeigen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und –sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 17.11.1999 außer Kraft.